

55. Zur Auslegung des § 907 der Reichsversicherungsordnung.

IX. Zivilsenat. Urf. vom 30. Januar 1932 i. S. St. (Bekl.)
w. N. G.-Berufsgenossenschaft (Rf.). IX 451/31.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 19. April 1928 war der Tischler H. in der Faßholzfabrik des Beklagten an einer Zylinderkreissäge beschäftigt. Als er beim Holzschneiden einen in der Trommel zurückgebliebenen Stab entfernen wollte, kam er der Schneide zu nahe und verletzte sich die

rechte Hand. Durch Bescheid vom 28. September 1928 gewährte ihm die Feststellungskommission der klagenden Berufsgenossenschaft eine Teilerrente von 50 v. H. der Vollrente als vorläufige Rente nach § 1585 Abs. 1 RBD. Hiergegen legte H. Berufung ein. Vor dem Oberversicherungsamt in St. kam es zwischen ihm und der Klägerin am 22. März 1929 zu einem Vergleich, in welchem sich diese verpflichtete, ihm vom 19. Oktober 1928 ab eine Rente von 60% als vorläufige Rente zu gewähren. Diese wurde später (durch Bescheid vom 26. Februar 1930) als Dauerrente festgestellt.

In einem Vorprozeß nahm die Klägerin wegen ihrer Aufwendungen bis zum 31. Dezember 1928 den Beklagten in Anspruch und erzielte ein obsiegendes Urteil, welches rechtskräftig wurde. Mit der am 17. März 1930 zugestellten neuen Klage verlangt sie Ersatz ihrer weiteren Aufwendungen sowie Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für alle ihr aus dem Unfall des H. weiterhin entstehenden Aufwendungen. Der Beklagte unterlag in allen drei Rechtszügen. Die Verwerfung der von ihm erhobenen Einrede der Verjährung hat das Reichsgericht gebilligt aus folgenden

Gründen:

§ 907 RBD. bestimmt, daß die Ertragsansprüche der Genossenschaft in denjenigen Fällen, wo kein strafgerichtliches Urteil erforderlich ist, in einem Jahre nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht der Genossenschaft, spätestens aber in fünf Jahren nach dem Unfall verjähren.

Das Berufungsgericht hat unter „erster rechtskräftiger Feststellung der Entschädigungspflicht“ den Vergleich vor dem Oberversicherungsamt vom 22. März 1929 verstanden und angenommen, daß deshalb der am 17. März 1930 anhängig gemachte Klagenanspruch nicht verjährt sei. Die Revision bittet um Nachprüfung dieser Rechtsauffassung, die sie mit der Ausführung beanstandet: Es müsse schon in der Erteilung des Bescheides vom 28. September 1928 die erste rechtskräftige Feststellung der Ersatzpflicht der Klägerin gefunden werden, da ihr gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel gegeben gewesen sei. Der Umstand, daß H. Berufung eingelegt und eine höhere Rente verlangt habe, vermöge den Beginn der Verjährung nicht hinauszuschieben, denn die Klägerin

hätte Feststellungsfrage erheben können, was sie auch, freilich verspätet, getan habe.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Klägerin gegen den Bescheid vom 28. September 1928 kein ordentliches Rechtsmittel zustand und daß der Bescheid in der Berufungsinstanz nicht zum Nachteil des G. abgeändert werden konnte. Insofern kann allerdings von einer relativen, nur gegen die Klägerin wirkenden Rechtskraft des Bescheides gesprochen werden, unbeschadet der Befugnis des Unfallverletzten, mit der Berufung den Bescheid zwecks Erhöhung der Rente — Regelfall — oder zur Beseitigung der Feststellung, daß ein Betriebsunfall vorgelegen habe — Ausnahmefall — anzufechten. Die formelle Rechtskraft des Bescheides, die ihrem Wesen nach für und gegen beide Streitteile wirkt, kann jedoch erst nach fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung des Instanzenzuges eintreten. Sie ist es, die § 1590 RVO. im Auge hat, wenn er bestimmt, der Bescheid müsse den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Berufung beim Oberversicherungsamt einlegt.

Die Frage, ob in § 907 RVO. mit dem Ausdruck „erste rechtskräftige Feststellung der Entschädigungspflicht“ die relative Rechtskraft oder die formelle Rechtskraft gemeint ist, hat das Reichsgericht, soviel ersichtlich — RGZ. Bd. 96 S. 332 betraf einen anderen Fall — noch nicht entschieden. Ihre Beantwortung kann auch nicht der Überlegung entnommen werden, daß das Wort „rechtskräftig“ in § 907 überflüssig wäre, wenn jede Feststellung der Entschädigungspflicht durch Bescheid des Vorstandes oder der Feststellungscommission der Berufsgenossenschaft schon rechtskräftig im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung wäre; denn bei der Fassung des Gesetzes muß auch auf den Fall Rücksicht genommen werden, daß die Entschädigungspflicht durch Bescheid abgelehnt und erst im Streitverfahren festgestellt wird.

Dagegen vermag die Entstehungsgeschichte des Gesetzes Anhaltspunkte für die Lösung zu geben. Auszugehen ist dabei — der frühere Rechtszustand braucht nicht herangezogen zu werden — von § 138 GewlVO. (§ 48 BauVO.), welcher bestimmte:

Der Anspruch (§ 136 Abs. 1 Satz 1) verjährt in 18 Monaten von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urteil rechts-

kräftig geworden ist, im übrigen in zwei Jahren nach dem Unfalle.

Noch der Entwurf der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 enthielt die gleiche Vorschrift. In der ersten Lesung der Reichstagskommission beantragte ein Abgeordneter an Stelle dieser Vorschrift die jetzt geltende zu setzen. Er führte aus:

Es sei mehrfach vorgekommen, daß Berufsgenossenschaften ihrer Ersatansprüche verlustig gegangen seien, weil sie ohne ihr Verschulden die zweijährige Frist zur Erhebung des Anspruchs nicht hätten einhalten können; sie seien selbst von dem Unfallschaden zu spät unterrichtet worden oder die rechtskräftige Feststellung der Entschädigung sei infolge des zeitraubenden Instanzenverfahrens zu spät ergangen. Bei Fällen der erstbezeichneten Art verjage das Mittel einer Feststellungsklage völlig und auch bei Fällen der zweiten Art könne man der Berufsgenossenschaft, die vom Schiedsgericht eine ihr günstige Entscheidung erlangt habe, nicht wohl zumuten, für den möglichen Fall, daß sie durch das Reichsversicherungsamt verurteilt werden könnte, gegen den etwa Haftpflichtigen mit der Feststellungsklage vorzugehen. Aus diesem Grunde rechtfertige sich eine andere Regelung der Verjährung. Bei der durch ihn vorgeschlagenen sei davon ausgegangen, daß für Existenz und Umfang des Ersatanspruchs erst die rechtskräftige Entschädigungsfeststellung die Grundlage biete und daß deshalb die Verjährung erst von dem Zeitpunkt dieser Feststellung ab laufen darf, daß aber die Frist alsdann kürzer bemessen werden kann. Außerdem erschiene es geboten, einen entfernteren von dem Verfahren unabhängigen Zeitpunkt festzusetzen, an welchem der Ersatzpflichtige unter allen Umständen frei werde.

Für den Antrag sprach sich auch ein Vertreter der Verbündeten Regierungen aus, „weil allerdings Fälle, in denen sich die damals in Geltung befindliche, vom Entwurf übernommene Verjährungsfrist als zu kurz erwiesen habe, öfters vorgekommen seien“. Der Antrag und mit ihm § 905 (jetzt § 907) wurde in beiden Lesungen angenommen. In der Ausgleichslesung wurde statt „Festsetzung“ gesetzt „Feststellung“ (Bericht der 16. Kommission des Reichstages über den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung Nr. 340 der Druckfachen Bd. 2 S. 186, 187). Es bedarf keiner Ausführung,

daß bei Anerkennung der vom Antragsteller gegebenen, vom Vertreter der Verbündeten Regierungen gebilligten Begründung die Ansicht der Revision abzulehnen ist. Denn mag der Bescheid, der die Entschädigungspflicht der Genossenschaft feststellt, für sie mit der Erteilung verbindlich sein, so bietet er doch dem Bestehen ihres Ersatzanspruchs keine gegen den Unternehmer wirkende rechtskräftige Grundlage, solange er von dem Unfallverletzten mit der Begründung angefochten werden kann, es liege ein Betriebsunfall überhaupt nicht vor. Für den endgültigen Umfang der Ersatzforderung bietet er ebenfalls keine rechtskräftige Grundlage, solange nicht, falls Rechtsmittel zwecks Erhöhung der Rente eingelegt werden, hierüber in einem „zeitraubenden Instanzenverfahren“ entschieden ist, dessen Ausgang eben die Genossenschaft sollte abwarten dürfen, ohne der Verjährung ausgesetzt zu sein.

Dieser Auffassung steht nicht, wie Delbrück in B. 1920 Sp. 852 annimmt, der in § 907 RWD. gewählte Ausdruck „erste“ rechtskräftige Feststellung entgegen; denn infolge eines Unfalls können mehrere förmliche Feststellungen über Gewährung von Renten, Entziehen und Ruhen von Renten, ergehen. In § 907 wird klargestellt, daß es unter diesen Feststellungen für den Beginn der Verjährung des Ersatzanspruchs stets auf die erste ankommen soll, um die gerichtliche Austragung nicht zum Nachteil des Unternehmers allzuweit hinauszuschieben. Ebenso ist für die zur Erörterung stehende Frage ohne Bedeutung, daß bis zu der Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 (RWD. I S. 1057, [1059]) gegen den Bescheid des Vorstands der Genossenschaft zunächst nur der Einspruch gegeben war, der nach einem Zwischenverfahren zu einem Endbescheid führte, gegen den erst das Streitverfahren zugelassen war. Die Rechtslage der Berufsgenossenschaft in Beziehung auf ihren Ersatzanspruch ist durch den Wegfall des Einspruchsverfahrens, der nur die Abkürzung des Verfahrens bezweckte, nicht geändert worden.

Für das gewonnene Ergebnis sprechen praktische Erwägungen, die nicht bloß den Belangen der Genossenschaft, sondern auch denen der Unternehmer und der ihnen gleichgestellten Personen dienen. Denn die Genossenschaftsversammlung kann unter Umständen auf Rückgriffsansprüche verzichten (905 RWD.), eine Entschließung, bei der häufig die Höhe der Entschädigung eine Rolle spielen wird.

Droht aber die einjährige Verjährung, bevor die endgültige Höhe der Entschädigung feststeht, so wird man sich auch in minderen Fällen dazu entschließen, Erjahansprüche gegen die Rückgriffsverpflichteten zu erheben, eben weil nicht zu übersehen ist, wie sich der Umfang der Verpflichtung im Instanzenverfahren endgültig gestalten wird.

Nach alledem ist der Standpunkt des Berufungsrichters, der die Verjährungseinrede verworfen hat, zu billigen...